



I - Sport, Kultur, Fremdenverkehr

IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur	Ö	11.11.2010	Vorberatung
Stadtrat	Ö	14.12.2010	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen erwartet. Durch die Verschiebung des Sommerhalbjahresendes und damit des möglichen Kündigungstermins für Gruppen ab 4 Schülern/innen um einen Monat nach hinten könnten geringfügige Mehreinnahmen zu erzielen sein. Im Gegenzug wird für Kleingruppen (2-3 Schüler/innen) eine Kündigung unabhängig des Schulhalbjahres ermöglicht. Dies könnte zu geringfügigen Mindereinnahmen führen.

Demografische Auswirkungen:

Die Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule hat keine demografischen Auswirkungen.

Begründung:

Änderung des § 3 der Satzung:

Diese Änderung ist eine rein redaktionelle Anpassung an die bestehende Gesetzgebung.

Änderung der Schulordnung:

Der Gruppenunterricht der Musikschule orientiert sich zeitlich in der Regel am Musikschulhalbjahr. Die bisherige Regelung besagt, dass das Sommerhalbjahr vom 01.01. – 30.06. eines Jahres und das Winterhalbjahr vom 01.07. – 31.12. eines Jahres dauert. Entsprechend sind bisher die Kündigungsmöglichkeiten zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres eingeräumt.

Aufgrund der ständigen Verschiebungen im Sommerferienbeginn (siehe Anlage 2) hat die Musikschule in den Gruppenunterricht das Problem, dass die Kurse, die eigentlich bis 30.06. laufen, vorzeitig vor dem Sommerferienbeginn abgebrochen werden müssen.

Insofern schlägt die Musikschulverwaltung vor, dass das Ende des Sommerhalbjahres auf den Monat festgelegt wird, in dem die offiziellen Sommerferien beginnen. Entsprechend sind die Kündigungstermine anzupassen.

Eine entsprechende Anpassung des Winterhalbjahres wird von der Musikschulverwaltung nicht für sinnvoll erachtet, da es erfahrungsgemäß schwer ist, die Schüler/innen für die restliche Zeit zwischen Weihnachtsferien und Schuljahresende (Ende Januar) zu motivieren. Die daraus entstehenden „Asymmetrie“ der Halbjahre (Sommer meist 7 Monate, Winter meist 5 Monate) ist im Interesse von effektiverem Unterricht und organisatorischer Vereinfachung hinnehmbar.

Eine zweite Problematik ergibt sich beim Gruppenunterricht oft daraus, dass die bisherige Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Halbjahresende gerade bei Kleingruppen zu Schwierigkeiten führt. Wenn z.B. aus einer 3-er-Gruppe ein Kind abgemeldet wird, ist es nur schwer möglich innerhalb von 4 Wochen die Gruppe aufzufüllen oder zu ändern. Rein theoretisch müssten die verbliebenen Schüler dann den 2-er-Gruppen-Tarif zahlen.

Daher schlägt die Musikschulverwaltung vor, für Kleingruppen bis 3 Schülern/innen dieselbe Regelung wie für den Einzelunterricht zu übernehmen. Damit beträgt die Kündigungsfrist dann drei Monate, die genügend Zeit lassen, organisatorische Änderungen vorzunehmen, um den verbliebenen Schülern/innen gerecht zu werden.

Anlagen:

1. IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth
2. Sommerferientermine in NRW 2011 - 2017